

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) ¹⁾

der Markt Velden

folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

Alternative 1 zu § 5 und § 6

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM

¹⁾ Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

Alternative 2

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 82) in Kraft.

Velden, den 09. Juni 1982

Markt Velden



Kerscher

**Kerscher
1. Bürgermeister**

^{*)} Eine Satzung entspricht der Mustersatzung, wenn das Datum nach dem Tag der Bekanntmachung der Satzung liegt.

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Der Marktgemeinderat Velden erläßt nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1

- a) § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. November 1989 in Kraft.

Velden, den 04. Dezember 1989

Markt Velden



Kerscher
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 22. Dez. 89 im Rathaus Velden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Velden und durch Bekanntmachung in der Vilsbiburger Zeitung hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22. Dez. 89 angeheftet und am 08. Jan. 1990 wieder entfernt.

Velden, den 08. Jan. 1990

Markt Velden



Kerscher, 1. Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 09. Juni 1982.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Marktgemeinderat Velden folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 09. Juni 1982.

§ 2

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

"Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,00 DM
ab 01. Januar 1982	9,00 DM
ab 01. Januar 1983	12,00 DM
ab 01. Januar 1984	15,00 DM
ab 01. Januar 1985	18,00 DM
ab 01. Januar 1986	20,00 DM
ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1995	35,00 DM
ab 01. Januar 1997	40,00 DM
ab 01. Januar 1999	45,00 DM

im Jahr."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

Velden, den 26. Februar 1991

Markt Velden



Kerscher
1. Bürgermeister




Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18. März 1991 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Velden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln und Bericht in der Vilsbiburger Zeitung/Lokalteil Velden vom 20.03.1991 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.03.1991 angeheftet und am 04.04.1991 wieder abgenommen.

Velden, 05. April 1991



Markt Velden



Kerscher, 1. Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 09. Juni 1982

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Velden folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 09. Juni 1982, zuletzt geändert am 26. Februar 1991.

§ 1

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	DM 6,--
ab 01. Januar 1982	DM 9,--
ab 01. Januar 1983	DM 12,--
ab 01. Januar 1984	DM 15,--
ab 01. Januar 1985	DM 18,--
ab 01. Januar 1986	DM 20,--
ab 01. Januar 1991	DM 25,--
ab 01. Januar 1993	DM 30,--
ab 01. Januar 1997	DM 35,--

im Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 16. Januar 1995

Markt Velden



Kerscher
1. Bürgermeister



Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der
Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen
am 16./17.7.2001 in Lindau (Bodensee)

Teil: Abwasserabgabe

11.1 Umstellung von DM auf Euro

Frage:

Welche Auswirkungen hat die Umstellung von DM auf Euro zum 1.1.2002 ?

Antwort:

§ 9 Abs. 4 Satz 2 AbwAG wurde durch Art. 19 Nr. 1 des Siebten Euro-Einführungsgesetzes vom 9.9.2001 (BGBl. I S. 2331) an den Euro angepasst. Der Abgabesatz beträgt ab 1.1.2002 35,79 Euro. Dies macht eine Änderung der Abgabebescheide notwendig. Die Abgabeschuld ist auf der Grundlage des ab 1.1.2002 geltenden Abgabesatzes neu zu berechnen.

Bei abgabenrechtlichen Entscheidungen nach dem 1.1.2002, die sich auf die Zeit vor dem 1.1.2002 beziehen (z.B. Verrechnungen, Vorauszahlungen) sind DM-Beträge mit dem Kurs von 1,95583 für einen Euro umzurechnen.

Das BayAbwAG wurde durch § 55 des 2. BayEuroAnpG vom 24.4.2001 (GVBl. S. 140) an den Euro angepasst.